



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und
Wohnen**

am

Wochentag	Datum
Montag	21.06.2021

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in Vorlage: V/2021/2873	
1.2	Überblick über die Wohnungsbauförderung des Rhein-Sieg-Kreises sowie über den geförderten Wohnungsbau in Hennef Vorlage: V/2021/2859	
1.3	NEILA Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler - aktueller Sachstand - Vorlage: V/2021/2844	
1.4	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven Vorlage: V/2021/2858	
1.5	Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg): <ol style="list-style-type: none"> 1. BP Nr. 01.4, Hanftalstraße, 2. Änderung 2. BP Nr. 01.8/1, Lilienweg, 3. Änd. 3. BP Nr. 01.8/1, Lilienweg, 4. Änd. 4. BP Nr. 01.8/4, Kurhausstraße 5. BP Nr. 01.8/5, Bonner Straße / Kurhausstraße 6. BP Nr. 01.14/1B, Hanfbach / Frankfurter Straße/ Siegufer 7. BP Nr. 01.15, Beethovenstraße / Königstraße, 6. Änd. 8. BP Nr. 01.16/1A, Nord (Westteil), 8. Änd. 9. BP Nr. 01.17, Warth 10. BP Nr. 01.18/1, Gewerbegebiet West, 18.Änd. 11. BP Nr. 01.18/1, Gewerbegebiet West - Stoßdorf, 19. Änd. 12. BP Nr. 01.26, Frankfurter Str./Bröltalstr./Kleine Umgehung (An der Brölbahn), 6. Änd. 13. BP Nr. 01.31, Geistingen-Süd, 2. Änd. 14. BP Nr. 01.38B, Bingenberg 15. BP Nr. 01.43, Fritz-Jacobi-Str./Lerchenweg/Meisenweg 16. BP Nr. 01.60, Deichstr./Kaiserstr./Kronprinzenstr./Siegfeldstr. 17. BP Nr. 01.61, Frankfurter Str./Abtsgartenstr./Cecilienstr. Vorlage: V/2021/2665	
1.6	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) Vorlage: V/2021/2891	
1.7	Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil), 8. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs.1 und 1 Abs. 8	

	BauGB Vorlage: V/2021/2919	
1.8	Bebauungsplan 03.4 Stoßdorf-West Vorlage: V/2021/2920	
1.9	Standort Fahrradstation/Fahrradparkhaus am Bf Hennef Vorlage: V/2021/2922	
1.10	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Zentralort Vorlage: V/2021/2868	
1.11	Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und drei Pkw-Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans 01.13/1 Edgoven Südost Vorlage: V/2021/2926	
1.12	Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" im Rat der Stadt Hennef vom 02.06.2021 zum Umbau Quadenhof	
2	Anfragen	
2.1	Bebauungsplan und Veränderungssperre für den Bereich Frankfurter Straße / Lindenstraße / Mozartstraße Vorlage: F/2021/0281	
2.2	Anfrage der Fraktionen der CDU, FDP, Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef zur Bebauung Bonner Straße/Bachstraße/Zur Alten Gärtnerei Vorlage: F/2021/0269	
2.3	Sachstand kommunale Stellplatzsatzung; Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Die Unabhängigen vom 08.03.2021 Vorlage: F/2021/0272	
2.4	Radparken in Hennef am Bahnhof/Südseite, Anfrage der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 9.3.2021 Vorlage: F/2021/0280	
2.5	Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" im Rat der Stadt Hennef vom 02.06.2021 zum Umbau Quadenhof Vorlage: F/2021/0283	
2.6	Mündliche Anfragen	
3	Mitteilungen	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 10.06.2021
Nachtragsdatum: 17.06.2021
Vorsitzende/r: Bettina Fichtner
Schriftführer/in: Katja Harperath

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Frau Bettina Fichtner SPD

stellv. Vorsitzende/r

Herr Markus Kania CDU

Ratsmitglieder

Herr Gerhard Dohlen CDU

Herr Peter Ehrenberg CDU

Frau Veronika Herchenbach-Herweg SPD

Herr Alexander Hildebrandt FDP

Herr Ralf Jung SPD

Herr Christoph Laudan CDU

Frau Karin Lemke SPD

Frau Hanna Nora Meyer SPD

Herr Dirk Mikolajczak CDU

Herr Johannes Noppeney Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Astrid Stahn Die Fraktion

Herr Gerald Steinmetz SPD

Frau Sabine Widmaier Bündnis 90 / Die Grünen

sachkundige Bürger/innen

Frau Christa Große Winkelsett CDU

Frau Monika Grünwald CDU

Herr Andreas Lohscheidt Bündnis 90 / Die Grünen

als Vertreter für Herrn Laudan

als Vertreterin für Herrn Herchenbach

als Vertreter für Herrn Marx

ab 19:17 Uhr als Vertreter für Herrn Mikolajczak

bis 19:17 Uhr

als Vertreter für Herrn Bertzen

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
-----	---------------------	------------------

Frau Fichtner eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen. Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste vor.

	Geschäftsordnungsbeschluss	
--	-----------------------------------	--

Frau Fichtner eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen. Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Sie wies auf die mit dem Nachtrag zusätzlich vorgelegten Unterlagen hin.

Herr Steinmetz (SPD) beantragte die Anfrage 2.5 als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln, dieser soll als TOP 1.12 beraten werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

Abstimmungsergebnis:

1.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in Vorlage: V/2021/2873	
-----	---	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Katja Harperath wird zur Schriftführerin für die Niederschriften des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen bestellt.

Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Janine Bomm oder Frau Marina Pauly vertreten.

Abstimmungsergebnis:

1.2	Überblick über die Wohnungsbauförderung des Rhein-Sieg-Kreises sowie über den geförderten Wohnungsbau in Hennef Vorlage: V/2021/2859	
-----	---	--

Die Ausführungen von Herrn Klein (Abteilung für Wohnungsbauförderung des Rhein-Sieg-Kreises) und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Präsentation wird der Niederschrift beigelegt.

Im Anschluss wurden Fragen der Ausschussmitglieder von Herrn Klein beantwortet.

Abstimmungsergebnis:

1.3	NEILA Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler - aktueller Sachstand - Vorlage: V/2021/2844	
-----	--	--

Die Ausführungen des NEILA – Teams, vertreten durch Herrn Glass (Kreis Ahrweiler) und Herrn Henning (Rhein-Sieg-Kreis) wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anschließend wurden Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage zugelegt.

Abstimmungsergebnis:

1.4	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven Vorlage: V/2021/2858	
-----	---	--

Die Herren Buchholz und Reiling der Sahle Wohnungsbaugesellschaft mbH stellen das Projekt vor.

Anschließend wurden Fragen der Ausschussmitglieder, insbesondere zu der Geschosshöhe und den Stellplätzen beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Dem Antrag wird zugestimmt. Auf der vorgelegten Basis ist die Änderung des Bebauungsplanes gem. §13 a BauGB aufzustellen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Eine aktualisierte Planung, bei der auf Alternativen in der Geschosshöhe und der Stellplatzplanung eingegangen wird, wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

1.5	<p>Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg):</p> <ol style="list-style-type: none">1. BP Nr. 01.4, Hanftalstraße, 2. Änderung2. BP Nr. 01.8/1, Lilienweg, 3. Änd.3. BP Nr. 01.8/1, Lilienweg, 4. Änd.4. BP Nr. 01.8/4, Kurhausstraße5. BP Nr. 01.8/5, Bonner Straße / Kurhausstraße6. BP Nr. 01.14/1B, Hanfbach / Frankfurter Straße/ Siegufer7. BP Nr. 01.15, Beethovenstraße / Königstraße, 6. Änd.8. BP Nr. 01.16/1A, Nord (Westteil), 8. Änd.9. BP Nr. 01.17, Warth10. BP Nr. 01.18/1, Gewerbegebiet West, 18.Änd.11. BP Nr. 01.18/1, Gewerbegebiet West - Stoßdorf, 19. Änd.12. BP Nr. 01.26, Frankfurter Str./Bröltalstr./Kleine Umgehung (An der Brölbahn), 6. Änd.13. BP Nr. 01.31, Geistingen-Süd, 2. Änd.14. BP Nr. 01.38B, Bingenberg15. BP Nr. 01.43, Fritz-Jacobi-Str./Lerchenweg/Meisenweg16. BP Nr. 01.60, Deichstr./Kaiserstr./Kronprinzenstr./Siegfeldstr.17. BP Nr. 01.61, Frankfurter Str./Abtsgartenstr./Cecilienstr. <p>Vorlage: V/2021/2665</p>	
-----	---	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.4 Hennef (Sieg) – Hanftalstraße (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 26.09.2012, Beschluss-Nr. 110) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 1) ersichtlich.
2. Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.8/1 Hennef (Sieg) – Lilienweg (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 18.10.2000, Beschluss-Nr. 90) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 2) ersichtlich.
3. Der Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.8/1 Hennef (Sieg) – Lilienweg (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am

- 05.06.2007, Beschluss-Nr. 143) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 3) ersichtlich.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.8/4 Hennef (Sieg) – Kurhausstraße (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 14.07.2004, Beschluss-Nr. 78) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 4) ersichtlich.
 5. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.8/5 Hennef (Sieg) – Bonner Straße / Kurhausstraße (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 29.11.2006, Beschluss-Nr. 113) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 5) ersichtlich.
 6. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.14 A Hennef (Sieg) – Siegufer / Frankfurter Straße (Ausschuss für Planung und Verkehr am 26.11.1996, Beschluss-Nr. 240) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 23.06.2005, Beschluss-Nr. 51) entstandenen Teilbereich Nr. 01.14/1B Hennef (Sieg) – Hanfbach / Frankfurter Straße / Siegufer aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 6) ersichtlich.
 7. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.15 Hennef (Sieg) – Beethovenstraße / Königstraße (Ausschuss für Planung und Verkehr am 07.09.1998, Beschluss-Nr. 465) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 7) ersichtlich.
 8. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.16/1A Hennef (Sieg) – Nord (Westteil) (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 16.02.2005, Beschluss-Nr. 18) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 8) ersichtlich.
 9. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.17 Hennef (Sieg) – Warth (Stadtrat am 05.07.1993, Beschluss-Nr. 1218) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 9) ersichtlich.
 10. Der Beschluss zur Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West (Ausschuss für Planung und Verkehr am 21.04.1999, Beschluss-Nr. 530) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 10) ersichtlich.
 11. Der Beschluss zur Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.18/1 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet West-Stoßdorf (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 14.07.2004, Beschluss-Nr. 80) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 11) ersichtlich.
 12. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung (An der

Brölbahn) (Stadtrat am 18.12.1995, Beschluss-Nr. 229) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 12) ersichtlich.

13. Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.31 Hennef (Sieg) – Geistingen-Süd (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 17.09.2003, Beschluss-Nr. 40) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 13) ersichtlich.
14. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.38 Hennef (Sieg) – Bingenberg (Ausschuss Östlicher Stadtrand am 11.12.2002, Beschluss-Nr. 10) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss Östlicher Stadtrand am 13.12.2006, Beschluss-Nr. 66) entstandenen Teilbereich Nr. 01.38B Hennef (Sieg) - Bingenberg aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 14) ersichtlich.
15. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.43 Hennef (Sieg) – Fritz-Jacobi-straße / Lerchenweg / Meisenweg (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 18.06.2003, Beschluss-Nr. 32) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 15) ersichtlich.
16. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.60 Hennef (Sieg) – Deichstraße / Kaiserstraße / Kronprinzenstraße / Siegfeldstraße (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 19.11.2003, Beschluss-Nr. 51) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 16) ersichtlich.
17. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.61 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Abtsgartenstraße / Cecilienstraße (Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 16.02.2005, Beschluss-Nr. 24) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 17) ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

1.6	<p>Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>Vorlage: V/2021/2891</p>	
-----	---	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 24.03.2021

Stellungnahme:

Im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Fläche (Kreuzung Wippenhohner Straße und Bonner Straße) befindet sich ein Denkmal gem. § 2 DSchG. Es handelt sich um ein Wegekreuz aus dem 18. Jh..

Die Eintragung des Kreuzes in die Denkmalliste wurde am 13.05.1988 vom LVR-ADR bei der Stadt Hennef beantragt. („Sandsteinkreuz vor eine moderne Waschbetonplatte gestellt, rechteckiger gestufter Sockel mit Inschrift, Datierung unleserlich, halbrunde Kragplatte auf schlichter Konsole, Muschelnische, einfaches Haubendach, Steinkreuz mit Reliefs der Passionsmerkmale.“)

Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises auf das Denkmal in den Textteil des Bebauungsplans und entsprechend Korrektur des Abschnitts über denkmalgeschützte Objekte auf Seite 8.

Das Denkmal ist an Ort und Stelle zu belassen und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen.

Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt und ein geeigneter Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

zu T2, Westnetz GmbH

mit Schreiben vom 24.03.2021

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandskopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung:

In § 9 Absatz 6 BauGB wird der Rahmen nachrichtlicher Übernahmen in den Bebauungsplan begrenzt: „Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“ Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der überwiegende Teil der Leitungen liegt in öffentlichen Verkehrsflächen, unterliegt üblichen konzessionsrechtlichen Regelungen und hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Freileitung überspannt das zur Bebauung vorgesehene private Grundstück. Sie ist im Rahmen der Erschließungsarbeiten durch ein Erdkabel zu ersetzen, was aufgrund vorhandener noch ungenutzter Leerrohre unter der Wippenhohner Straße technisch problemlos möglich ist. Im Rahmen der Vorbe-

reitungsarbeiten zur Erschließungsplanung wurde bereits Kontakt zum Leitungsträger aufgenommen.

Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu T3, Rhein-Sieg Netz GmbH

mit Schreiben vom 01.04.2021

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Leitungen der Rhein-Sieg-Netz GmbH vorhanden. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Abwägung:

Die Leitungen liegen in bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen und unterliegen üblichen konzessionsrechtlichen Regelungen. Weitergehende Regelungen im Bebauungsplan sind nicht möglich. Mit Ausnahme einzelner Hausanschlusssleitungen befinden sich keine Leitungsanlagen auf privaten Grundstücksflächen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

(Anmerkung: die Gliederung in I – V wurde zur besseren Lesbarkeit vorgenommen)

Umwelt- und Naturschutz Altlasten:

- I. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde angeregt, zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, orientierende Oberbodenuntersuchungen zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen, da im Plangebiet eine Altablagerungshinweisfläche nachrichtlich registriert ist und Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2013 diese bestätigt haben. In einer Mischprobe aus dem nun überplanten Bereich wurden in 2013 erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) analysiert.
- II. Dem mit der orientierenden Oberbodenuntersuchung beauftragten Bodengutachter wurde mitgeteilt, dass sämtliche Flächen auf denen eine für die o.a. Wirkungspfade relevante Nutzung planungsrechtlich zulässig ist, untersucht werden sollten. Ferner sollten auch Oberböden der geplanten Versiegelungsflächen untersucht werden, da diese üblicherweise auf die späteren Freiflächen aufgebracht werden. Als erforderliche Untersuchungsparameter wurden Metalle und PAK, hier insbesondere Benzo(a)pyren, benannt. Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

1. Untersuchung Oberboden im Bereich der zukünftigen Freiflächen des

geplanten Mehrfamilienhauses (Teil der Fläche B im Gutachten Oberbodenuntersuchung), Untersuchungstiefe: unbekannt, Untersuchungsparameter: Schwermetalle, keine Untersuchung auf PAK und Arsen

2. Untersuchung Oberboden im Bereich der geplanten Grünfläche (Fläche E im Gutachten Oberbodenuntersuchungen), Untersuchungstiefen 0-10 cm und 10-35 cm, Untersuchungsparameter: Schwermetalle, keine Untersuchung auf PAK und Arsen

Die Untersuchungen zeigen Überschreitungen der Vorsorgewerte in der Bodenschicht 0-10 cm im Bereich der geplanten Grünfläche. Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden eingehalten.

Aussagen zu folgenden Fragestellungen sind nicht möglich:

1. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (alle Bereiche des Bebauungsplanes), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
2. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch bezüglich der Schadstoffe Arsen und Benzo(a)pyren (alle Bereiche des Bebauungsplanes), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
3. Gefährdungen über Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich des geplanten Mehrfamilienhauses, da die Untersuchungstiefe nicht benannt ist
4. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich der bestehenden Wohnnutzung (Flächen A und C im Gutachten Oberbodenuntersuchungen), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
5. Möglichkeiten der Oberbodenumlagerungen von der geplanten Versiegelungsfläche „Parkplatz“, da keine Untersuchungen hierzu stattgefunden haben

Anmerkung zur Parkplatzfläche:

Etwa die Hälfte der im Übersichtslageplan dargestellten Parkplatzfläche wird in der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Im Bereich dieser Fläche wurden bei den Bodenuntersuchungen in 2013 die o. a. erhöhten Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen nachgewiesen. Aufgrund dieser Ausweisung könnten hier planungsrechtlich Haus-/Nutzgärten mit Kinderspielflächen angelegt werden. Ob dies gefahrlos möglich ist, kann nicht beurteilt werden.

- III. Fazit: Die bisher vorliegenden Untersuchungen deuten darauf hin, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht zu besorgen ist. Mit Sicherheit ist diese Aussage jedoch nicht möglich, da nicht alle Bereiche untersucht wurden und insbesondere keine Untersuchungen auf die in 2013 auffällige Schadstoffgruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe stattgefunden haben.
Zu Oberbodenumlagerungen im Rahmen der geplanten Baumaßnahme „Parkplatz“ kann keine Aussage getroffen werden, da der Untersuchungsumfang hierfür nicht ausreicht und die Untersuchungen auf der geplanten

Grünfläche (Fläche E) darauf hindeuten, dass eine Umlagerung eher nicht möglich sein wird.

IV. Für eine abschließende Bewertung wird empfohlen, die eingangs beschriebenen Untersuchungen nachzuholen. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben der Bundesbodenschutzgesetzgebung bei allen Nutzungsänderungen zu Gefährdungen über die relevanten Wirkungspfade und zu Oberbodenumlagerungen beachtet werden (z.B. durch eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde bei allen Baumaßnahmen und Bodenumlagerungen).

V. Der bisherige Hinweis unter B Nr. 2.4 sollte entsprechend geändert werden.

Abwägung:

Zu I: In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein in alten topografischen Karten verzeichneter Geländeeinschnitt mit Bodenaushub verfüllt wurde, der geringe Beimengungen von Ziegelbruch, Glas, Beton und Straßenaufbruch aufweise. Erhöhte Schadstoffgehalte seien bei evtl. Entsorgung von Bedeutung. Da eine genaue Abgrenzung der Ablagerung nicht bekannt sei, wurden Belastungen auch im Bereich der Wohnbebauung befürchtet. Weitere Untersuchungen wurden gefordert. Diese sollten als „orientierende Oberbodenuntersuchungen“ nach § 3 Absatz 3 Bundesbodenschutzverordnung ausgestaltet werden.

Daraus ergibt sich, dass die Quelle eventueller Bodenbelastungen nach Art (vgl. Bodengutachten zur Herstellung des offenen Liemichsgrabens aus dem Jahr 2013) und ungefährer Lage (aus alten Karten ableitbarer Bereich der Verfüllung sowie heutige topografische Situation / Geländekante / Bodenniveau um die Altbebauung) grundsätzlich bekannt ist. Die erhöhten Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gehen mit großer Wahrscheinlichkeit auf die benannten geringen Beimengungen an Straßenaufbruch zurück. Die im Rahmen des aktuellen Bebauungsplanverfahrens durchgeführten weiteren Bodenuntersuchungen haben keinerlei gegenteilige Anhaltspunkte ergeben. Sie bestätigen somit die o. g. Erkenntnisse und ermöglichen die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderliche rechtssichere Abwägung hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der Flächen für den Wohnungsbau bzw. die Stellplatzanlage. Eine vollständige Untersuchung jeglicher Eventualitäten auf allen Teilflächen bereits im Bebauungsplanverfahren wäre sowohl unverhältnismäßig als auch nicht zielführend; zusätzliche Untersuchungen können bedarfsgerecht erfolgen, wenn konkretere (technische) Planungen vorliegen und sollten gerade beim Oberboden aktuell sein, um ein wirklichkeitsgetreues Bild wiederzugeben. Es entspricht üblicher Planungspraxis, Untersuchungen, die fachlich sinnvoll und zielführend sind, erst auf Basis einer detaillierteren Planung erfolgen können, nachgelagert zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen und ggf. in die dann anstehenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu integrieren. Wenn – wie hier gegeben – keine grundsätzlichen Zweifel an der Umsetzbarkeit der Planung bestehen, sondern es nur um Details der Umsetzung selbst geht, ist es rechtlich zulässig, Teile der planerischen Konfliktbewältigung aus dem Bauleitplanverfahren auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben.

Zu II: Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen wurden – aus dem Bebauungsplanentwurf abgeleitet – durch den Bodengutachter Teilflächen abgegrenzt:

Fläche A umfasst drei Wohngebäude im Eckbereich Bonner/Wippenhohner Straße. Es handelt sich um eine Bestandsfläche, welche seit Jahrzehnten bebaut ist. Veränderungsabsichten sind ebenso wenig bekannt wie Auffüllungen oder Bodenbelastungen. Für den Fall zukünftiger Änderungen ist in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis enthalten (B 2.4): „Sollen auf zum Wohnen oder als Grünfläche genutzten Grundstücken Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen stattfinden, wird die Durchführung von orientierenden Untersuchungen des Oberbodens nach § 3 Absatz 3 Bundesbodenschutzverordnung empfohlen, um für den Menschen gesundheitsschädliche Bodenbelastungen auszuschließen.“

Fläche B entspricht dem Neubauprojekt und soll weitestgehend überbaut werden.

Im Bereich des engeren Wohnbaugrundstücks wurden für ein Baugrundgutachten drei Bodenproben entnommen und untersucht. Aus jedem Schurf wurde über die gesamte Höhe von 3,0 m (ausgenommen Mutterbodenschicht) jeweils eine Mischprobe gewonnen. Hinweise auf Bodenverunreinigungen oder eine Auffüllung wurden nicht gefunden. Alle Proben zeigen Messwerte, welche kleiner sind als die Werte der Zuordnungsklasse Z0 gemäß LAGA TR2004. Das Aushubmaterial ist somit von der chemischen Zusammensetzung her gesehen unbeschränkt für den offenen Wiedereinbau geeignet.

Die als Grünfläche vorgesehene Fläche wurde mittels 10 Einstichen bis 30 cm Tiefe beprobt und nach den Metallen nach Bundesbodenschutzverordnung untersucht. Das Ergebnis zeigt keine Besonderheiten oder Auffälligkeiten. Die Aussage des Rhein-Sieg-Kreises, die Untersuchungstiefe sei nicht benannt, ist nicht nachvollziehbar.

Fläche C (Grundstück „Interkult“ einschließlich beider Parkplätze) ist ebenfalls weitgehend überbaut und versiegelt. Auch hier sind, wie bei Fläche A, wesentliche Veränderungsabsichten nicht bekannt.

Auch die Flächen B und C sind von keiner Anfüllung betroffen.

Die Fläche D entspricht den im östlichen/südöstlichen Teil des Plangebiets vorgesehenen Parkplätzen. Fläche E ist die geplante Grünfläche am Hanfbach.

Die Flächen D und E sowie das östlich angrenzende Areal wurden ehemals wahrscheinlich mit Erdmaterial aus einer Straßenbaumaßnahme um bis zu 3,7 Meter angefüllt. Sie enthalten in geringem Maße vereinzelt Betonbruch, Ziegelbruch und auch Asphalt-Teile.

In der Anfüllung wurde 2013 neben den o. g. Fremdanteilen Arsen in einer Konzentration von 19 mg/kg festgestellt. Der entsprechende Z0-Wert liegt bei 15 mg/kg. Der tolerierbare Wert für eine sensibel genutzte Fläche (Kinderspielfeld) beträgt nach BundesbodenschutzVO 25 mg/kg. Weiterhin wurde 2013 in der Anfüllung Benzo-a-pyren in einer Konzentration von 0,7 mg/kg gemessen. Die BundesbodenschutzVO toleriert bei Kinderspielfeldern 2 mg/kg.

Die Fläche D wird zukünftig als Parkplatz sowie an ihrem östlichen Rand für eine Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs bzw. Zwecke des Artenschutzes genutzt. Auf der als WA festgesetzten nördlichen Teilfläche entstehen für das Wohngebäude notwendige private Stellplätze, auf der als öffentlich Verkehrsfläche ausgewiesenen südlichen Teilfläche sind öffentliche Stellplätze vorgesehen. Sie ist somit überwiegend versiegelt. Die nicht versiegelten Flächenanteile

dienen als Verkehrsgrün bzw. geschützte Anpflanzung (Hecke). Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze bzw. über den Wirkungspfad Boden-Mensch sind aufgrund der Nutzung unwahrscheinlich. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Begründung seiner Position herangezogene Nutzung als Hausgarten oder Spielfläche ist nicht nachvollziehbar.

Die Teilfläche E ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Gemäß Bebauungsplan müssen hier 10 große Bäume als Ersatzpflanzung gesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Fläche fällt zum Hanfbach deutlich, z. T. steil ab und soll auch aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes keine neuen, zusätzlichen Funktionen erhalten. Eine Nutzung als Spielplatz oder öffentliche Parkanlage scheidet somit aus.

Theoretische Annahmen zum Ort des Wiedereinbaus von Oberböden sind nicht Gegenstand der Abwägung im Bebauungsplan. Die gesetzlichen Regeln für Erdbauarbeiten sind zu beachten.

Zu III: Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die beabsichtigten festgesetzten Nutzungen möglich sind. Gesundheitsgefahren sind nicht zu erwarten; Sanierungsmaßnahmen o.ä. werden nicht erforderlich. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass die im östlichen Planbereich bestehende Auffüllung Auswirkungen auf den Bereich der Wohnbebauung hat. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen zur weiteren Steuerung der Erschließung und der Erdarbeiten aus.

Zu IV: Weitergehende Untersuchungen sollen nur nach Bedarf durchgeführt werden. Nichts anderes ergibt sich aus § 3 „Untersuchung“ der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV):

„(1) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bestehen bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen. Bei Altablagerungen sind diese Anhaltspunkte insbesondere dann gegeben, wenn die Art des Betriebs oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahelegen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für schädliche Bodenveränderungen entsprechend. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich ergänzend zu Absatz 1 insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf

1. den Eintrag von Schadstoffen über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Menge über die Luft oder Gewässer oder durch eine Aufbringung erheblicher Frachten an Abfällen oder Abwässer auf Böden,
2. eine erhebliche Freisetzung naturbedingt erhöhter Gehalte an Schadstoffen in Böden,
3. erhöhte Schadstoffgehalte in Nahrungs- oder Futterpflanzen am Standort,
4. das Austreten von Wasser mit erheblichen Frachten an Schadstoffen aus Böden oder Altablagerungen,
5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser oder Wind.

Einzubeziehen sind dabei auch Erkenntnisse auf Grund allgemeiner

Untersuchungen oder Erfahrungswerte aus Vergleichssituationen insbesondere zur Ausbreitung von Schadstoffen.

(3) Liegen Anhaltspunkte nach Absatz 1 oder 2 vor, soll die Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.“

Die für alle Teilflächen vorliegenden Untersuchungen zeigen im westlichen Bereich keinerlei Auffälligkeiten, im östlichen Bereich lediglich begrenzte Verunreinigungen mit Auswirkungen auf eine eventuelle Entsorgung. Dort sind jedoch keine tieferen Bodeneingriffe vorgesehen. Das in der BbodSchV angesprochene Maß an Verunreinigungen bzw. Gefährdung, dass Veranlassung für eine weitere umfassende Untersuchung der Gesamtfläche wäre, wird nicht erreicht.

Zu V: Die Zielrichtung einer Änderung der angesprochenen Passage der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bleibt unklar. Die für den Fall nennenswerter Änderungen im Bereich der Bestandsbebauung gewünschte Anstoßwirkung wird durch die Textpassage erreicht.

Der Anregung wird insgesamt nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Artenschutz:

In der ASP wird eine CEF-Maßnahme für ein mögliches Vorkommen der Haselmaus konzipiert und mit der Pflanzung einer Hecke im Bebauungsplan festgesetzt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die CEF-Maßnahme ihre Funktion vor der Durchführung des Eingriffs erfüllen muss.

Abwägung:

In den textlichen Festsetzungen heißt es unter 1.4.2 CEF-Maßnahmen: „Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-A 1 ist in der östlich der Parkplatzflächen festgesetzten öffentlichen Grünfläche eine 3,5 m breite mindestens dreireihige Hecke....“. Die Begrifflichkeit „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ beinhaltet bereits die Tatsache, dass die Maßnahme ihre Funktion vor der Durchführung des Eingriffs erfüllen muss.

Darüber hinaus wird die CEF-Maßnahme Bestandteil des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages, in dem u. a. die zeitliche Reihenfolge aller notwendigen Maßnahmen festzulegen ist.

Damit wird dem Hinweis entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft:

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bauhttps://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau

[_und_Abruchabfaelle.php](#) und [_Abbruchabfaelle.php](#)

Abwägung:

Die benannten Vorschriften sind einer laufenden Veränderung unterworfen, so dass eine Aufnahme im Bebauungsplan nicht erfolgt.

Abrissarbeiten erfordern einen Bauantrag, in dessen Bearbeitungsverfahren die Vorgaben ohnehin zu beachten sind.

Der Hinweis wird somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitert (oder: innerhalb des Plangebietes festsetzt). Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Formulierung ist zu entnehmen, dass aktuell für das Plangebiet (noch) kein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. In § 9 Absatz 6 BauGB wird der Rahmen nachrichtlicher Übernahmen in den Bebauungsplan auf getroffene, also bestandskräftige Regelungen begrenzt: „Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“ Eine Änderung des Plans bzw. seiner Begründung ist daher nicht zulässig. Unabhängig davon wären die beabsichtigten Nutzungen auch in einer Wasserschutzzone III A unproblematisch.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Mobilität und Verkehr

Die Hinweise, die in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §13a (1) Nr. 1 in Verbindung mit §4(1) BauGB zum Mobilitätsmanagement gemacht wurden, werden aufrechterhalten:

Hinweise zum Mobilitätsmanagement aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §13a (1) Nr. 1 in Verbindung mit §4 (1) BauGB:

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zum Zentrum Hennef sowie zum Bahnhof Hennef (Anschluss an den Regionalverkehr der DB in Richtung Köln/Aachen sowie Siegen) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität weitergehend in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Dies bezieht sich vor allem darauf, geeignete Fahrradabstellan-

lagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden. Für die Fahrradabstellanlagen sollten im Bebauungsplan entsprechende Flächen ausgewiesen werden.

Abwägung:

Fahrradabstellanlagen müssen gem. § 48 Absatz 1 BauO NRW im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. In § 48 Abs. 1 Satz 2 heißt es: „Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein.“ Nach aktuellem Planstand ist ein ca. 165 qm großer Kellerraum für Fahrräder etc. vorgesehen, der insbesondere durch eine außenliegende Rampenanlage zugänglich ist. Die Anforderungen aus der BauO NRW werden folglich erfüllt.

Die Aussage, der großzügig dimensionierte (ca. 6,3 qm je Wohnung) und gut erschlossene (Rampe, Aufzug und Treppe) Fahrradabstellraum im Gebäudekeller löse im Unterschied zu einer oberirdischen Fahrradabstellanlage „entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung“ aus, wird in ihrer Pauschalität nicht nachvollzogen.

Dessen ungeachtet erscheint es sinnvoll, zusätzlich zum Fahrradkeller auch einige oberirdische überdachte Fahrradabstellplätze anzubieten. Auf eine ausdrückliche Festsetzung derartiger Anlagen kann dabei verzichtet werden, weil der Bebauungsplan ausreichende Flächen enthält, auf denen solche Anlagen zulässig errichtet werden können: In verschiedenen Bereichen des Neubaugrundstücks stehen überbaubare Grundstücksflächen zur Verfügung, die nicht bebaut und auch nicht z.B. für Rettungszwecke oder als Kinderspielplatz benötigt werden. Im Detail ist eine Festlegung derartiger Nebenanlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sinnvoll, wenn ein abschließender Abgleich aller Nutzungen der Außenflächen stattfindet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt an der Grenze des Bauschutzbereichs des Flughafens Köln/Bonn gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Anflugsektor der Piste 32R. Wäre der Sektor betroffen, bedürften Bauwerke und sonstige Objekte (z.B. Krane) ab einer Höhe von 168 m über NHN meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren bzw. meiner luftrechtlichen Genehmigung, soweit kein Baugenehmigungsverfahren vorgesehen ist. Außerhalb des Sektors liegt diese Schwelle gem. § 14 LuftVG bei 100 m über Grund. Insofern bestehen – unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb des Bauschutzbereichs – aufgrund der vorgesehenen Bauhöhen keine Bedenken gegen die Planung hinsichtlich der o.g. Vorschriften.

Auf die Belastungen des Plangebiets durch Fluglärm ist hinzuweisen. Der gesetzliche Lärmschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn ist jedoch nicht berührt.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen unter „B. Hinweise“ Nr. 5.2 bereits aufgenommen.

Der Anregung wird somit entsprochen.

zu T6, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens Nr. 01.10, 13. Änd. verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04.05.2020, deren Hinweise und Forderungen aufrecht erhalten bleiben.

Über Ihren Entscheid zu den Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich Ihres Schreibens vom 31.01.21, in dem die Stadt Hennef die Forderung nach einer Linksabbiegespur auf der L 125 ablehnt, möchte ich betonen, dass auch diese Forderung aus der Sicht der Straßenbauverwaltung aufrecht erhalten bleibt.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 04.05.2020 verwiesen (Beschluss im Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen am 25.02.2021). Die Abwägung der Stellungnahme wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 01.03.2021 wie folgt mitgeteilt:

„Stellungnahme:

Das o. g. Plangebiet grenzt im Nordosten an den Abschnitt 2 der Landesstraße L 125, freie Strecke.

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings nur unter Berücksichtigung der im folgenden aufgelisteten Kriterien, die es seitens der Stadt Hennef gilt im weiteren Beteiligungsverfahren mit zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) sind gesondert zu beantragen.

Abwägung:

Derartige Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird die jetzige Straßensituation, anders als im bisher rechtskräftigen Plan, nunmehr bestandsorientiert festgesetzt. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.

Abwägung:

Dies betrifft nur das nördlichste der bereits bebauten Grundstücke (Wippenhohner Str. 6) und wird im Bebauungsplan für das Flurstück 440 und einen Teil des Flurstücks 140 festgesetzt. Die bebauten Grundstücke Wippenhohner Str. 8 und 14 sowie die für die Neubebauung vorgesehenen Grundstücke grenzen nicht an die Landstraße, sondern an eigenständige städtische Verkehrsflächen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme:

- Im Bereich von durch die Stadt Hennef ggfls. vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen.

Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sein.

Abwägung:

Derartige Maßnahmen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Im Gegenteil wird die jetzige Straßensituation, anders als im bisher rechtskräftigen Plan, nunmehr bestandsorientiert festgesetzt. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Zu dem Vorhaben ist durch den Investor/Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen. Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der neuen oder bestehenden Anbindung an die Landesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind. Grundsätzlich muß jedoch bei diesem Vorhaben in der Landesstraße L 125 eine Linksabbiegespur von 12 m Länge in die Erschließungsstraße in Richtung der Adresse „Wippenhohner Straße 14“ vorgesehen werden.

Abwägung:

Das Bauvorhaben mit voraussichtlich 26 Wohnungen, die als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet werden, löst regelmäßige Verkehrsbewegungen aus, die aufgrund ihrer Verteilung über den gesamten Tag keine strukturell anderen Belastungen erzeugen als die Bestandsbebauung. Es besteht kein Anlass für die Annahme, dass sich das im Knotenpunktbereich dauerhaft unauffällige Unfallgeschehen durch das geplante Wohnhaus verändert.

Der betreffende Knotenpunkt wurde wie gefordert in einem kurzen Verkehrsgutachten (23.10.2020) durch das Büro Stelter untersucht. Darin werden anhand der geplanten und vorhandenen Nutzungen im Plangebiet die Verkehrsmengen aus Bestands- und Neubebauung ermittelt. Für die Verkehrserzeugung des Interkult werden dabei bewusst hohe – überhöhte - Werte angesetzt. Zur Bemessung der Verkehrsmenge auf der L 125 wird der DTV-Wert aus 2015 fortgeschrieben, d.h. ebenfalls erhöht. Auf Grundlage der hier anzuwendenden RASt 06, Tabelle 44, ergeben sich aus den zu erwartenden Verkehrsmengen keine baulichen Änderungen für den Knotenpunkt.

Die Forderung nach einer Linksabbiegespur ist daher nicht begründet.

Zudem erscheint sie für eine Sackgasse mit maximal ca. 35 Wohnungen auch insofern unverhältnismäßig, als die gegenüberliegende Einmündung der Wippenhohner Straße Richtung Süden, die in eine komplette Siedlung mit hunderten von Wohnungen und zu einer, die Ortsteile verbindenden Straße führt, keinen Linksabbieger hat. Und dies, obwohl man dort auf der L 125 von der freien Strecke her kommt, während zwischen dem jetzt geforderten Linksabbieger und der vorherigen Ampelkreuzung (Bonner Straße) lediglich 120 Meter Wegstrecke liegen.

Schließlich wurde die Zahl der im östlichen Teil des Bebauungsplans ausgewiesenen Stellplätze deutlich auf den heute erkennbaren Bedarf reduziert, um keinen zusätzlichen Verkehr aus der Umgebung anzuziehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB'es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.

Abwägung:

Ein Sicherheitsaudit wird als systematische und unabhängige Ermittlung von Sicherheitsdefiziten von Straßenbaumaßnahmen vom ersten Planungsschritt bis zur Verkehrsfreigabe definiert.

Der Knotenpunkt besteht in der vorhandenen Form seit Jahrzehnten. Weder der Verkehrsfluss noch das Unfallgeschehen sind dort problematisch. Konkrete Anhaltspunkte für Sicherheitsmängel sind weder bekannt noch werden sie vom Landesbetrieb vorgetragen. Eine Veränderung des Knotenpunktes durch Straßenbaumaßnahmen jeder Art ist weder vorgesehen noch zu erwarten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.

Abwägung:

Die Anwendung der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ erscheint nicht naheliegend, da keine Veränderung der Landstraße vorgesehen ist. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, etc.).

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.

Abwägung:

Die Aufstellung von Beleuchtungsanlagen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Die geplanten privaten Verkehrsflächen liegen in ca. 40 bis 70 Metern Entfernung von der L 125, in einer leichten Innenkurve der Straße und werden teilweise durch Gebäude abgeschirmt. Mit Blendwirkungen ist nicht zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.

Abwägung:

Im Änderungsgebiet des Bebauungsplans liegen keine OD-Grenzen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.

Abwägung:

Der Knotenpunkt besteht in der vorhandenen Form seit Jahrzehnten. Planseits ist eine Veränderung der Beschilderung nicht vorgesehen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.

Abwägung:

Alternativtrassen für klassifizierte Straßen werden nicht ausgewiesen. Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung sind nicht bekannt und werden nicht vorgetragen. Die Forderung trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der

gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Abwägung:

Werbeanlagen mit Wirkung zur L125 sind nicht vorgesehen. Da ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird, in dem Werbeanlagen allenfalls ausnahmsweise zulässig sind und sich im Gebiet zudem ausschließlich Wohngebäude sowie eine kleine Gemeinbedarfseinrichtung (soziale Zwecke) befinden, ist mit Werbeanlagen auch zukünftig nicht zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

Abwägung:

Dies betrifft nur das bereits bebaute Grundstück (Wippenhohner Str. 6). Dieses Grundstück ist seit Jahrzehnten entsprechend eingefriedet. Zudem wird dort ein Verbot von Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die bebauten Grundstücke Wippenhohner Str. 8 und 14 sowie die für die Neubebauung vorgesehenen Grundstücke grenzen nicht an die Landstraße, sondern an eigenständige städtische Verkehrsflächen an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße sind auszuschließen.

Abwägung:

Die Wegelänge zwischen der Landstraße und den geplanten Parkplätzen liegt bei 25 bis 80 Metern; zudem handelt es sich um offene, nicht bewirtschaftete Flächen. Es ist nicht erkennbar und wird nicht begründet, durch welche Nutzungen oder Strukturen im Plangebiet Rückstauerscheinungen ausgelöst werden sollten.

Auch aus dem Verkehrsgutachten vom 23.10.2020 (Büro Stelter) ergeben sich keine Hinweise auf derartige Probleme. Daher können Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße ausgeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L–Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

Abwägung:

Die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung eventueller Verkehrslärmprobleme bezüglich der Neubebauung sind im Plan textlich festgesetzt und werden seitens des Vorhabenträgers durchgeführt.

Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen ist nicht Plangegegenstand.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Abwägung:

Die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung eventueller Verkehrslärmprobleme bezüglich der Neubebauung sind im Plan textlich festgesetzt und werden seitens des Vorhabenträgers durchgeführt. Wesentliche Änderungen der Straßen, die weitergehende Konsequenzen auslösen könnten, sind im Bebauungsplan hingegen nicht vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Darüber hinaus sind für die ggfls. anstehenden Umplanungen an der Landesstraße die Inhalte der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Umplanungen an der Landesstraße sieht der Bebauungsplan nicht vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“

Die Abwägung zur Stellungnahme vom 04.05.2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

zu T7, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 16.04.2021

Stellungnahme:

Da der Abstand zwischen der geplanten Straße und der Böschung des geplanten Gewässerverlaufs des Liemichsgrabens von 3,00 m im Planungsstand „Vorentwurf“ auf nun 4,5 m im Planungsstand „Entwurf“ vergrößert wurde, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass der Abstand von 4,5 m nicht unterschritten wird.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Vodafone NRW GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

3. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

1.7	Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) - Nord (Ostteil), 8. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs.1 und 1 Abs. 8 BauGB Vorlage: V/2021/2919	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) wird der Bebauungsplan Nr. 01.16/1B Hennef (Sieg) – Nord (Ostteil), 8. Änderung, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 7, die Flurstücke Nr. 23, 24, 48 tw, 169tw, 170tw, 177tw und 178 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

1.8	Bebauungsplan 03.4 Stoßdorf-West Vorlage: V/2021/2920	
-----	--	--

Frau Wittmer erläuterte das Projekt und informierte über das Ergebnis der EigentümerInnenversammlung am 07.06.2021. Anschließend wurden Fragen der Ausschussmitglieder durch Frau Wittmer beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen (davon 9 CDU-Fraktion, 7 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion, 1 Fraktion Die Fraktion) bei 2 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und einer Enthaltung (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen):

Die Verwaltung entwickelt zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern zwei Planungsvarianten zur Erschließung des Plangebietes und diskutiert die Vor- und Nachteile beider Varianten in einer zweiten BürgerInnenversammlung unter Beteiligung der Politik. Anschließend werden die Varianten dem Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen vorgestellt und eine der Varianten zur Umsetzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

1.9	Standort Fahrradstation/Fahrradparkhaus am Bf Hennef Vorlage: V/2021/2922	
-----	--	--

Der Bürgermeister Herr Dahm erläuterte die Planung einer Fahrradstation/Fahrradparkhaus auf dem Place Le Pecq. Es ergab sich eine angeregte Diskussion zu den Ausführungen der Verwaltung. Nach einer längeren Diskussion beantragte Frau Meyer (SPD-Fraktion) eine Sitzungsunterbrechung. Daraufhin wurde die Sitzung einvernehmlich für 10 Minuten unterbrochen.

Herr Kania (CDU-Fraktion) stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Ausschuss beschließt, dass für die Umsetzung der Mobilitätswende eine Mobilstation in Hennef realisiert wird. Die Mobilstation beinhaltet zeitgemäße, überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten (min. 200 Fahrräder) einschließlich integrierter Ladeinfrastruktur, Schließfächer, eine Servicestation in Zusammenarbeit mit einem sozialen Träger, Fahrrad-, E-Bike- und Lastenräderverleih, sowie einem Informationspunkt für den Radtourismus. Die Mobilstation ist in einem Zuge vollständig zu planen und zu kalkulieren.

Frau Fichtner ließ zunächst über den Antrag von Herrn Kania abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den vorgenannten Änderungsantrag des Herrn Kania mehrheitlich ab.

Abstimmungsverhalten:

11 Ja-Stimmen (9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen)
12 Nein-Stimmen (7 SPD-Fraktion, 3 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 FDP-Fraktion, 1 Fraktion Die Fraktion)

Nach dieser Entscheidung stellte Herr Kania einen weiteren Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung der Fahrradstation im nördlichen Bereich des Place Le Pecq unter Einbeziehung der vorhandenen Fahrradabstellmöglichkeiten Mittelstraße, der gleisnahen Rampe, sowie des Pflanzbeetes primär zu verfolgen.

Es ist ein Ideenwettbewerb durchzuführen. Für diesen ist durch die Verwaltung eine Leistungsbeschreibung (Anforderungen) unter Nutzung der Expertise des ADFC zu erstellen. Eine hohe Priorität soll zudem der Nutzung vorhandener Flächen im Bereich des jetzigen Fahrradparkens, sowie die Planung am Rande des Platzes eingeräumt werden.

Der Ideenwettbewerb beinhaltet zudem die Integration der Mobilstation in den Place Le Pecq und die Planung für die daraus resultierende Umgestaltung des Place Le Pecq.

Frau Fichtner ließ über den weiteren Antrag von Herrn Kania abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den zweiten Änderungsantrag des Herrn Kania mehrheitlich ab.

Abstimmungsverhalten:

11 Ja-Stimmen (9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen)
12 Nein-Stimmen (7 SPD-Fraktion, 3 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 FDP-Fraktion, 1 Fraktion Die Fraktion)

Anschließend wurde über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich:

Die Verwaltung wird beauftragt die Errichtung einer Fahrradstation mit Servicestation sowie min. 200 Fahrradabstellplätzen auf dem Place Le Pecq weiter zu verfolgen und die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte kurzfristig einzuleiten.

Dem Antrag der CDU vom 04.06.2021 das Ladenlokal am Place le Pecq anzumieten sowie im P&R-Parkhaus Abstellanlagen für Leihfahrräder bereitzustellen wird nicht entsprochen.

Der künftige Umgang mit den Fahrradabstellanlagen entlang der Mittelstraße wird geprüft.

Eine gestalterische Veränderung auf dem Place le Pecq hätte sich durch den Vorschlag der Verwaltung erledigt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den vorgenannten Änderungsantrag des Herrn Kania mehrheitlich ab.

Abstimmungsverhalten:

11 Ja-Stimmen (9 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen)
12 Nein-Stimmen (7 SPD-Fraktion, 3 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 FDP-

Fraktion, 1 Fraktion Die Fraktion)

Abstimmungsergebnis:

1.10	Straßenbenennung im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) - Zentralort Vorlage: V/2021/2868	
------	--	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) wird folgende Straße neu benannt:

Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Stichstraße in Hennef (Sieg) erhält die Bezeichnung „O.-M.-Ungers-Weg“.

Abstimmungsergebnis:

1.11	Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und drei Pkw-Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Fläche im Geltungsbereichs des Bebauungsplans 01.13/1 Edgoven Südost Vorlage: V/2021/2926	
------	---	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen stimmt der Befreiung von der Lage des geplanten Bauvorhabens außerhalb der überbaubaren Fläche unter der Auflage zu, dass alle Angrenzer dem Bauvorhaben zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

1.12	Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" im Rat der Stadt Hennef vom 02.06.2021 zum Umbau Quadenhof	
------	---	--

Es handelt sich hier um die Anfrage TOP 2.5 der Einladung, die zu Beginn der

Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt erklärt wurde.

Herr Steinmetz (SPD-Fraktion) hatte eine Frage zum Sachstand des Verfahrens.
Frau Pahnke erklärte dazu, dass der Verwaltung bisher kein Bauantrag vorliegt.
Sollte sich dieses ändern, wird der Ausschuss darüber informiert.

Abstimmungsergebnis:

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Abstimmungsergebnis:

2.1	Bebauungsplan und Veränderungssperre für den Bereich Frankfurter Straße / Lindenstraße / Mozartstraße Vorlage: F/2021/0281	
-----	---	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg)
nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

2.2	Anfrage der Fraktionen der CDU, FDP, Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef zur Bebauung Bonner Straße/ Bachstraße/Zur Alten Gärtnerei Vorlage: F/2021/0269	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg)
nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

2.3	Sachstand kommunale Stellplatzsatzung; Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Die Un- abhängigen vom 08.03.2021 Vorlage: F/2021/0272	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

2.4	Radparken in Hennef am Bahnhof/Südseite, Anfrage der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 9.3.2021 Vorlage: F/2021/0280	
-----	--	--

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

2.5	Anfrage der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion "Die Unabhängigen" im Rat der Stadt Hennef vom 02.06.2021 zum Umbau Quadenhof Vorlage: F/2021/0283	
-----	--	--

Diese Anfrage wurde als TOP 1.12 in die Tagesordnung als ordentlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen und behandelt.

Abstimmungsergebnis:

2.6	Mündliche Anfragen	
-----	---------------------------	--

Herr Laudan (CDU-Fraktion) stellte in Vertretung für Herrn Mikolajczak eine mündliche Anfrage, die 8 einzelne Fragen beinhaltete und bat um schriftliche Beantwortung dieser Fragen. Er erklärte sich auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Dahm bereit, diese Anfrage schriftlich nachzureichen, anschließend wird sie von der Verwaltung beantwortet.

Frau Meyer (SPD-Fraktion) erkundigte sich nach dem Sachstand zu TOP 2.1 Bebauungsplan und Veränderungssperre für den Bereich Frankfurter Straße/Lindenstraße/Mozartstraße, insbesondere wann darüber erneut im Ausschuss gesprochen wird. Der Bürgermeister verwies auf die Antwort der Anfrage und erklärte, dass der Vorhabenträger die Auflagen bisher nicht erfüllt habe. Daher kann von der Verwaltung kein Zeitpunkt genannt werden.

Abstimmungsergebnis:

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilung im öffentlichen Teil vor.

Abstimmungsergebnis:

Bettina Fichtner
Vorsitzende/r

Karin Nikolaizik
Schriftführer/in

Beigeordneter